

Alfred Labonte
stellvertretender Vorsitzender
Mail: alfred.labonte@mgv-horbach.de
06439 57107
14.2.23

Betreff: Erläuterung zur Satzungsneufassung

Liebe Sangesfreunde,

hier ein paar Erläuterungen zu unserer geplanten Satzungsneufassung.

Der in der Anlage vorliegende Entwurf für die Neufassung der Vereinssatzung wurde in zwei Sitzungen des Vorstandes besprochen und die nun vorliegende Version für die Neufassung in der Vorstandssitzung am 17.1.23 beschlossen. Diese Neufassung soll nach Erläuterung und Beratung in der Mitgliederversammlung am 24.2.23 verabschiedet werden und in Kraft treten.

Um Ihnen/Euch die wesentlichen Änderungen deutlich zu machen, hier die Erläuterungen:

- Die derzeit gültige Satzung wurde am 15.1.93 neugefasst und beschlossen. Die erste Satzungsänderung erfolgte am 14.2.2003 und am 24.2.2012 erfolgte eine umfangreiche Satzungsänderung.
- Nach Empfehlung des AG-MT hat der Vorstand nun eine Neufassung entworfen. Der Entwurf wurde dem Amtsgericht vorgelegt. Es gab keine Beanstandungen an den Inhalten und Formulierungen. Die Empfehlung eine Regelung in die Satzung aufzunehmen, nach welcher ein Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl im Amt bleibt, wurde vom Vorstand nicht übernommen. Ebenso die Empfehlung, dass der Vorstand in der Satzung ermächtigt wird, Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt oder das Gericht gefordert werden, per Vorstandsbeschluss beschließen kann.
- Ein wesentlicher Grund die Satzung anzufassen, war der Vereinsname, der nicht dem Gebrauch in der Vereinskommunikation entsprach.
- Die Änderung in §2 ist redaktioneller Art und entspricht der heutigen üblichen Formulierung.
- Die Änderungen und Ergänzungen im §3 betrifft im Wesentlichen die Verlagerung der Ehrungsregularien in die Geschäftsordnung (GO). Da wir immer wieder mit Lücken in Mitgliederdaten kämpfen, die dem Umstand einer fehlenden Mitgliedserklärung geschuldet sind, wird nun die schriftliche Form und die Zustimmung zum Beitragseinzug formuliert.
- Die Ergänzung in §5 wird heute grundsätzlich empfohlen, damit die Mitgliederdaten aktuell bleiben.
- Der §6 wurde gelöscht, da es sich um eine doppelte Regelung handelte.
- In §8 wurden Formulierungen und der Abstimmungsvorgang konkretisiert und die Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung eingefügt.
- Der neue §11 betrifft die Satzungsänderung, fehlte in der bisherigen Fassung und regelt nun den Vorgang.
- Der neue §12 ist bei einer heutigen Satzungsänderung vorgeschrieben und regelt den Datenschutz im Zusammenspiel mit der GO.
- Änderung in der Nummerierung der § haben sich aus den neuen Inhalten ergeben.

Die neue Satzung wird in der Mitgliederversammlung am 24.2.2023 vorgestellt, erläutert und Änderungswünsche aufgenommen.

Vorsitzender

Markus Vetter
Hühfeldstr. 6
56412 Horbach
Tel. +49 6439 598 99 66
Mobil +49 176 150 20 115
E-Mail:
markus.vetter@mgv-horbach.de

Schriftführer

Hans-Joachim Kehl
Backesweg 9
56412 Horbach
Tel.: +49 6439 902334
E-Mail:
hajo.kehl@mgv-horbach.de

Kassierer

Lucas Labonte
Neissestr. 11
56410 Montabaur
Mobil +49 171 2280522
E-Mail:
lucas.labonte@mgv-horbach.de

Bankverbindung

Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN:
DE26 5735 1030 0000 5064 36
BIC:
MALADE51AKI
Vereinsregister AG Montabaur:
VR 1944

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz des Vereins

~~Der Verein, der Mitglied des Sängerbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen MGV „Cäcilia“ 1882 e.V.. Er hat seinen Sitz in 56412 Horbach.~~

Änderung: Der Verein, der Mitglied im Chorverband Rheinland-Pfalz ist, führt den Namen MGV Cäcilia 1882 Horbach e.V.. Er hat seinen Sitz in 56412 Horbach.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

~~Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.~~ *Änderung: Zweck des Vereins ist die Förderung der Amateurmusik im Bereich Chor.*

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltung vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden- und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst *im Chor* zu singen. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. ~~Als besonderer Verdienst gilt eine vierzigjährige aktive Sängertätigkeit.~~ *Ergänzung: Die Voraussetzungen und die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft ist in der gültigen Geschäftsordnung in Abschnitt 1 geregelt.*

Änderung: Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Voraussetzung ist, dass eine Zustimmung zum Beitragseinzugsverfahren für die Dauer der Mitgliedschaft erteilt wird. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

~~Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.~~ Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalendermonats. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

MGV Cäcilia 1882 Horbach e.V.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig und pünktlich an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich und ohne Aufforderung zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Personen, die aus irgendeinem Grunde kein oder nur ein geringes Einkommen haben, können vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

Ergänzung: Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und der E-mailadresse, ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

~~Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch andere Personen gewährt werden.~~

Anmerkung: ist in §2 schon geregelt

§ 7 (neu 6)

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 (neu 7)

Die Mitgliederversammlung

Ergänzung: Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur einzuberufen und zu veröffentlichen. Mitglieder außerhalb des Erscheinungsbereiches erhalten ihre Einladung in Textform.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. ~~Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.~~

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,

MGV Cäcilia 1882 Horbach e.V.

- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und 4 der Satzung,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Für die Durchführung von Vorstandswahlen gilt folgendes:

Die Versammlung überträgt einem Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht, die Durchführung der Wahl.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, die Wahl geheim durchzuführen. Bei zwei und mehr Vorschlägen für ein Amt ist geheim zu wählen. *Ergänzung: Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag zunächst als abgelehnt, jedoch zählt bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden doppelt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.*

Kassenprüfer dürfen nicht zwei Jahre hintereinander tätig sein. Auch dürfen sie nicht im ersten oder zweiten Grade mit dem Kassierer verwandt sein.

Ergänzung: Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen virtuell stattfinden. Dies gilt insbesondere auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell oder in persönlicher Anwesenheit stattfindet. Alle 2 Jahre muss eine Mitgliederversammlung in persönlicher Anwesenheit stattfinden

(a) Die virtuelle Mitgliederversammlung findet über die Plattform MS-Teams statt.

(b) Geheime Wahlen finden in der virtuellen Mitgliederversammlung über ein geeignetes online-Tool statt. Die Mitglieder haben alternativ die Möglichkeit zur Briefwahl.

(c) Die Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren PCs selbst verantwortlich. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 (neu 8)

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht

- a) aus dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Archivar,
- c) aus zwei Beisitzern.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt, auf Beschluss der Vorstandschaft, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende wird auf vier Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung des Vereins.

MGV Cäcilia 1882 Horbach e.V.

Die musikalische Leitung wird vom Vorstand auf den jeweiligen angestellten Chorleiter übertragen. Bei der Auswahl des Liedgutes hat der Vorstand ein Mitspracherecht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse werden in der Chorprobe bekannt gegeben.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ergänzung: § 11 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Ergänzung: § 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern ausschließlich folgende Daten erhoben und elektronisch gespeichert: Vorname, Nachname, Adresse, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Bankverbindung, Matrikelnummer.

Als Mitglied eines Dachverbandes kann der Verein die Daten seiner Mitglieder an diesen Dachverband weitergeben, sofern dies zu organisatorischen Zwecken erforderlich ist.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern heraus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, vertrauensvoll mit den ihnen zugänglichen persönlichen Daten umzugehen. Alle Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Der Datenschutz im Verein ist ergänzend in der gültigen Geschäftsordnung im Abschnitt 14 geregelt.

§ 12 (neu 13)

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke in der Gemeinde Horbach, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, zu verwenden.

§ 13 (neu 14)

Inkrafttreten. der Satzung

MGV Cäcilia 1882 Horbach e.V.

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom ~~15.01.1993~~ **24.2.2023** beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten.

Satzung

des MGV „Cäcilia“ 1882 e.V. zur Änderung der Vereinssatzung vom 15.01.1993
(Erste Änderungssatzung vom 14.02.2003)

§ 1

Änderung von Bestimmungen

Die Vereinssatzung des MGV „Cäcilia“ 1882 e.V. vom 15.01.1993 wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 4 entfällt.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.02.2003 beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten.

Horbach, 14.02.2003

Änderungssatzung

des MGV „Cäcilia“ 1882 e.V. zur Änderung der Vereinssatzung vom 15.01.1993
(zweite Änderungssatzung vom 24.02.2012)

§ 1

Änderung von Bestimmungen

Die Vereinssatzung des MGV „Cäcilia“ 1882 e.V. vom 15.01.1993 wird wie folgt geändert:

§ 5

nach Satz 2 wird eingefügt: Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 8

Der Satz 2 wird gelöscht und durch folgende Änderung ersetzt:

Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur einzuberufen und zu veröffentlichen. Mitglieder außerhalb des Erscheinungsbereiches erhalten ihre Einladung in Textform.

wird nach c) eingefügt: d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr;

Die nachfolgende Satznummerierung verschiebt sich entsprechend.

Absatz 5 Satz 1 entfällt: ~~Zwei Kassenprüfer werden in einer Chorprobe vor der Mitgliederversammlung gewählt.~~

§ 9a

Der neue § 9a wird eingefügt:

Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.

MGV Cäcilia 1882 Horbach e.V.

26a EstG ausgeübt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§2 Inkrafttreten

Die vorliegende Änderungssatzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2012 beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten.

Horbach, 24.02.2012

Unterschriften:

.....